

Saarland University Admissions Office	Campus A4 2, ground floor P.f. 15 11 50, D-66041 Saarbrücken Phone: 0681/302-5491 or -2612 (for doctoral researchers from abroad) E-mail: anmeldung@univw.uni-saarland.de
---	--

Information leaflet for enrolment as doctoral researcher or for registration as doctoral researcher

Enrolment ("Immatrikulation") or **registration** ("Registrierung") as a doctoral researcher of Saarland University must be applied for in written form by submitting the documents and attachments described below to your faculty's Doctoral Studies Office or the Dean's Office¹. You may enrol or register as a doctoral researcher at any time, though applications cannot be backdated. Each semester you are free to switch your status from enrolled to registered or vice versa as desired. Please refer to the list of PhD study programmes into which you can be enrolled or registered at the relevant website.²

Enrolment or registration as a doctoral researcher is only possible after all required attachments have been submitted together with the application form. The following documents and attachments have to be submitted:

- a) copy of your ID card or passport
- b) completed application form for enrolment or registration as doctoral researcher
- c) if applicable, a photo (formatted like a passport photograph) if you would like to apply for a Saarland University PhD student card (optional and free of charge) or for the standard Saarland University student card
- d) copy of your university entrance qualification and copies of certificates from previous academic studies (e.g., diploma, B.Sc. and M.Sc. certificate); please provide certified translations into German if the certificates were issued in a foreign language other than English or French
- e) proof of payment of the fee for the current semester:
 - For registration as doctoral researcher, the fee amounts to **5.- €** per semester. Through payment of the fee you will receive automatic cover under the personal accident, theft and public liability insurance policy for students and you will get access to the services for doctoral researchers provided by Saarland University's central institutions (e.g., the doctoral training programme GradUS; www.uni-saarland.de/gradus).
 - For enrolment as doctoral researcher, you need to pay the **semester fee**³ (student-services payment and fees for the Students' Union Executive Committee (AStA) including semester travel ticket).

Payment of the fee has to be transferred to the bank account of 'Universität des Saarlandes' at Bank 1 Saar – IBAN: DE19 5919 0000 0000 33 0000; BIC: SABADE55.

In the reason for transfer, please indicate your first and last name as well as your date of birth. If available, please do also indicate your matriculation number⁴ in the first row of the reason for transfer at the left-hand side (applicable only if you have already been enrolled or registered at Saarland University before). Enrolment or registration will only be confirmed after payment of the relevant fee; please note that the receipt of payment might take a few days because of bank handling time.

The following requirement is only relevant for enrolment as doctoral researcher:

- f) proof of health insurance coverage (see separate information leaflet below)

If you have compulsory health insurance coverage by a health insurance company from a member state of the European Union other than Germany, you have to request the European Health Insurance Card (EHIC) at your health insurance company. Please submit the EHIC to a German compulsory health insurance company (e.g., AOK, IKK, BARMER). The German compulsory health insurance company will then issue a proof of health insurance coverage to be submitted to the University after checking your health insurance. Similar regulations might also exist for other countries with which Germany has closed an agreement on social insurances.

Enrolment or registration as doctoral researcher must be declined if you have already lost the right to be examined in the chosen degree programme.

version: 11/2016

¹ Doctoral researchers who can only be admitted after fulfilment of additional requirements (additional course or test achievements) must be recorded at the Admissions Office with the status „Promotion (vorbereitend)“ and must be enrolled. After fulfilment of those additional requirements, they are free to switch their status from enrolled to registered or vice versa as desired.

² see <http://www.uni-saarland.de/en/campus/study/application-and-enrolment/phd.html>

³ see <http://www.uni-saarland.de/en/campus/study/application-and-enrolment/semester-fees.html>

⁴ You do also receive a matriculation number if you are only registered as doctoral researcher (cf. PhD student card).

Merkblatt

über die Krankenversicherung der Promotionsstudierenden

(gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996)

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (2012 = 375,- €) überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400,- €.

c) entfällt

d) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

e) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre versicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge*

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester in Höhe von 471,00 € zur Krankenversicherung und 8,50 € zur Pflegeversicherung (dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 64,77 € bzw. 13,73 €) vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.

Hinweise der Universität des Saarlandes:

Eine Mitgliedschaft (über die Eltern) bei einer **privaten** Krankenversicherung ist **keine** Familienversicherung nach Punkt 1. b) dieses Merkblattes. Ein „Fortbestand“ einer solchen Versicherung setzt **eine Befreiung von der Versicherungspflicht voraus (Punkt 1. d). Bescheinigungen oder Versicherungspolice von privaten Krankenversicherungsunternehmen reichen also nicht aus. Vielmehr ist nach der Befreiung o.a. Bescheinigung (Punkt 4.; Muster siehe Rückseite oben) einzureichen.**

Sofern Sie von der Versicherungspflicht der Studenten befreit sind oder als Student/in nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind, müssen Sie bei der Einschreibung – neben der Vorlage der unter Punkt 4. genannten Bescheinigung (Muster siehe auf der Rückseite oben) eine Erklärung (Muster siehe Rückseite unten) unterschrieben vorlegen, dass Sie über einen ausreichenden – d.h. ein dem gesetzlichen entsprechenden – Krankenversicherungsschutz verfügen.

Sofern Sie nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der **Europäischen Union** oder dem **Europäischen Wirtschaftsraum** bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, lassen Sie sich in Ihrem Heimatort die Europäische Versicherungskarte (EHIC) von Ihrer Krankenkasse ausstellen. Diese Karte legen Sie beim Hochschulort hier in Deutschland bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) vor. Von der AOK erhalten Sie nach Prüfung Ihres Versicherungsschutzes die entsprechende Krankenkasenbescheinigung zur Vorlage bei der Universität für die Immatrikulation. Ähnliche Regelungen können auch mit anderen Staaten bestehen mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

* Stand der Angaben: Jan. 2013 - Redaktionsschluss. Die Beiträge können sich noch ändern!

Nur relevant für die Immatrikulation als Doktorand/in:

Muster gemäß Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 9. April 1996

Anlage 1

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse

Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

() ist bei uns versichert

() ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr.:

Betriebsnummer der Krankenkasse:

.....

.....

Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum:

Matrikel-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--

Zu jeder Einschreibung oder Rückmeldung ist grundsätzlich eine spezielle Versicherungsbescheinigung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen.

Sollte aus dieser Versicherungsbescheinigung hervorgehen, dass Sie nach dem Sozialgesetzbuch als Student/in versicherungsfrei, nicht versicherungspflichtig oder dass Sie von der Versicherungspflicht der Studenten befreit sind, müssen Sie zusätzlich nachfolgend ‚Erklärung zur Krankenversicherung‘ unterschrieben bei der Einschreibung oder Rückmeldung vorlegen:

Erklärung zur Krankenversicherung

Für mich besteht ein ausreichender, d.h. ein dem gesetzlichen entsprechender, Krankenversicherungsschutz.

Mir ist bekannt, dass die Einschreibung zu versagen bzw. zurückzunehmen ist, wenn kein ausreichender Krankenversicherungsschutz mehr besteht.

Saarbrücken/Homburg, den _____

(Unterschrift)